

**2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
für das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg vom 31.03.2009,
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 09. April 2009**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), der Paragraphen § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen.

Artikel 1

1. In § 2 (Gebührenpflicht/Gebührenhöhe) wird der Absatz 4 geändert und wie folgt neu gefasst:

(4) Einäscherung (einschl. Lieferung einer Aschekapsel und max. 5 Tage Kühlraumnutzung)

	Netto	Brutto (inkl. 19% USt)
- Erwachsene	180,00 EUR	214,20 EUR
- Kinder bis zu 10 Jahren	83,00 EUR	98,77 EUR

Für jeden weiteren Tag Kühlraumnutzung fallen pro Tag an

- jeder weitere Kühlraumtag	8,80 EUR	10,47 EUR
-----------------------------	----------	-----------

Im Bruttobetrag ist die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten.

2. Absatz 5 wird nachfolgend geändert und neu gefasst:

(5) Urnenversand	Netto	Brutto (inkl. 19% USt)
- Urnenversand Stadt	48,00 EUR	57,12 EUR
- Urnenversand Umland	78,00 EUR	92,92 EUR

Im Bruttobetrag ist die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten.

Artikel 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 13.12.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 13.12.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel